

Aktenzeichen: 4 AZR 403/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 21. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 1,
VergGr. V c Fallgruppe 1; ZPO §§ 142, 143, 144,
286, 373 (Leiterin der Rechnungsstelle eines
Ausgleichsamtes in Hamburg)

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 403/78

1 Sa 39/74 Hamburg

Verkündet am

21. Mai 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Im Dahl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 23. Dezember 1977 - 1 Sa 39/74 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die seit 1970 der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin stand seit 1954 als Verwaltungsangestellte in den Diensten der Beklagten. Seit dem Jahre 1967 war sie beim Ausgleichsamt des Bezirksamtes H tätig. Nachdem sie dort zunächst in der Hauptentschädigungsabteilung beschäftigt worden war, wurde sie ab 26. August 1970 als Leiterin der Rechnungsstelle eingesetzt. Seit dem 1. November 1970 erhielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Am 31. Dezember 1974 trat sie in den Ruhestand.

Am 28. Juli 1972 beantragte die Klägerin ihre Höhergruppierung in die VergGr. V c BAT. Darauf ließ die Beklagte folgende Arbeitsplatzbeschreibung über Art und Umfang der Tätigkeit der Klägerin anfertigen:

- 5.1.1 Überwachen der Eintragungen in die Leistungskartei, in die Haushaltsüberwachungs- und Anschreibungslisten sowie in die Bestandslisten für die Leistungskarten. Übernahme und Überprüfung von Eintragungen auf Leistungskarten bei Zuzug von Leistungsempfängern sowie haushaltsmäßige Abrechnung bei Aktenabgängen
= 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit
- 5.1.2 Führen und Überwachen der Forderungsnachweise und der Niederschlagungslisten. Prüfen sämtlicher Kassenanweisungen, Bewilligungen und Neufestsetzungen sowie Erstattungen in rechnerischer Hinsicht. Nachprüfen der Rentenabrechnungen
= 35 v.H. der Gesamtarbeitszeit
- 5.1.3 Mitteilung an die Amtskasse über die Abrechnung der Darlehen nach den Überbrückungsrichtlinien. Prüfen vor Erfüllung der HE, auch bei Zahlungen durch auswärtige Ämter, ob Rückforderungsansprüche bestehen oder Leistungen gewährt wurden, die auf den Erfüllungsbetrag anzurechnen sind
= 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit
- 5.1.4 Haushaltsangelegenheiten. Mittelbewirtschaftung, Mitwirkung bei der Anforderung von Haushaltsmitteln, Kontrolle über die Inanspruchnahme der

- 3 -



- 3 -

Betriebsmittel, Unterrichten des Fachamtsleiters, des Abteilungsleiters und der Abschnitsleiter über die Mittellage. Zusammenwirken mit der Amtskasse bei der Mittelbereitstellung, beim Abstimmen und beim Abschließen der Haushaltsüberwachungs- sowie der Anschreibungslisten. Prüfen der EDV - Eingabebelege bei Auszahlungen von Entschädigungen nach dem RepG sowie Rücklaufkontrolle. Führung einer Statistik über Zahlfälle Hausrat nach LAG einschließlich Härtefonds und FlühG. Fertigen von Monats- und Jahresabschlüssen. Aufstellung der Vermögensrechnungsnachweisung

= 25 v.H. der Gesamtarbeitszeit und

5.1.5 Unterweisung der unterstellten Sachbearbeiter und Klärung von Zweifelsfragen

= 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit.

Danach wurde von der Beklagten der Höhergruppierungsantrag der Klägerin abschlägig beschieden. Durch den Regierungsdirektor B wurde unter dem 17. Mai 1973 eine nochmalige Beschreibung des Arbeitsplatzes der Klägerin erstellt.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Januar 1972 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Unter Bezugnahme auf die Arbeitsplatzbeschreibung vom 17. Mai 1973 hat die Klägerin vorgetragen, auf ihre Einzelaufgaben entfielen folgende Zeitanteile:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Führen der Leistungskartei | 30 v. H., |
| 2. Führen der Haushaltsüberwachungs- und Anschreiblisten | 30 v. H., |
| 3. Führen und Überwachen der Forderungsnachweise und der Niederschlagungslisten | 5 v. H., |
| 4. Nachprüfen der Rentenabrechnungen auf anrechenbare Leistungen in Bezug auf die Hauptentschädigung | 8 v. H., |
| 5. Mitteilungen an die Amtskasse über die Abrechnung der Darlehen nach den Überbrückungsrichtlinien des Reparations-schädengesetzes | 5 v. H., |
| 6. Prüfen der Hauptentschädigung vor der Erfüllung | 5 v. H., |

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- | | |
|---|----------|
| 7. Haushaltsangelegenheiten - Mittelbe-
wirtschaftung
und | 10 v. H. |
| 8. Erstellung der Monatsabschlüsse und
des Jahresabschlusses | 7 v. H. |

Alle ihre Aufgaben erforderten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse. Wie die Führung der Leistungskartei erfordere auch die Führung der Haushaltsüberwachungs- und Anschreibelisten (Nr. 2) überwiegend selbständige Leistungen; das entspreche einem Anteil von 20 v.H. der Gesamtarbeitszeit. Bei den Mitteilungen an die Amtskasse (Nr. 5) würden selbständige Leistungen gefordert, da sie selbständig habe entscheiden müssen, ob Reparationsentschädigungen zu verrechnen gewesen seien. Dasselbe gelte für die Prüfung der Hauptentschädigung vor der Erfüllung (Nr. 6), da diese Tätigkeit in engem Zusammenhang mit der Führung der Leistungskartei gestanden habe und sie alle Angaben des Umlaufbogens habe kontrollieren müssen. Schließlich seien auch bei den Haushaltsangelegenheiten (Nr. 7) selbständige Leistungen zu erbringen gewesen, so daß selbständige Leistungen insgesamt zu 70 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit zu erbringen gewesen seien. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin ab 1. Januar 1972 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT mit jeweils 4 v.H. ab Fälligkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe nur in Teilbereichen ihres Aufgabengebietes gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne einzusetzen brauchen. Ein Freiraum für eigene Entscheidungen habe bei ihr nicht bestanden. Sie habe lediglich die sich aus den Bescheiden jeweils ergebenden Daten rechnerisch überprüfen müssen. Allenfalls Aufgaben im Umfang der Hälfte der für die Führung der Leistungskartei aufgewendeten Arbeitszeit der Klägerin hätten gründliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und vielseitige Fachkenntnisse sowie den Einsatz selbständiger Leistungen erfordert. Dasselbe gelte für die Mittelbewirtschaftung. Damit seien die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 nicht erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.814,40 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin im Hinblick auf die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses ihr Klagebegehren auf den Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, den Streitwert neu auf 2.932,16 DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin nach Maßgabe ihrer in der Berufungsinstanz gestellten Anträge ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klageforderung betrifft ausschließlich einen Zeitraum, in dem sich der BAT in gekündigtem Zustande befand. Da die Klägerin ausweislich ihrer Erklärung zu Protokoll des Landesarbeitsgerichts vom 10. Februar 1977 erst im Jahre 1970 der Gewerkschaft ÖTV beigetreten ist und sich damals der BAT schon im gekündigten Zustande befand, scheidet eine Nachwirkung seiner gekündigten Normen nach § 4 Abs. 5 TVG vorliegend deswegen aus, weil diese nur dann eintritt, wenn der betreffende Tarifvertrag vor seinem Ablauf für das jeweilige Arbeitsverhältnis bereits normativ und zwingend nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hatte (vgl. BAG 27, 22 [29] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre). Gleichwohl geht das Landesarbeits-



- 6 -

gericht zutreffend davon aus, daß - wie im öffentlichen Dienst allgemein üblich - die Parteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart haben. Damit galten zwischen den Parteien im vorliegenden Anspruchszeitraum der BAT und dessen Vergütungsordnung in der nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkenden Fassung vom 31. Dezember 1969 als Vertragsrecht (vgl. BAG 27, 22 [31] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung).

Der Rechtsprechung des Senats zu §§ 22, 23 BAT a.F. entsprechend (vgl. BAG 25, 371 [376] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen) berücksichtigt das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend, daß von den Tatsachengerichten für den Rechtszustand bis 31. Dezember 1974 zunächst zu prüfen war, ob von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit auszugehen ist oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) bzw. von mehreren auszuübenden Teiltätigkeiten, von denen für sich allein genommen keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA). Gleichwohl sieht das Landesarbeitsgericht von einer entsprechenden Differenzierung ab und begründet das vorliegend in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise damit, daß bei Annahme aller drei rechtlichen Alternativen die Klage unbegründet sei. Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, weil in jedem Falle nach seiner tarifrechtlichen Beurteilung die Klage nicht begründet ist.

Mit Recht und in Übereinstimmung mit dem Rechtsgedanken der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Vergütungsgruppen zieht das Landesarbeitsgericht in Ermangelung spezieller Tätigkeitsmerkmale für die Aufgaben der Klägerin die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heran, wonach zu vergüten sind (jeweils Fallgruppe 1)

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach VergGr. VII

Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

nach VergGr. VI b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern

und

nach VergGr. V c

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Zutreffend und unter Berücksichtigung der Tarifsystematik geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die auch in der Fallgruppe 1 der VergGr. Vc BAT verlangten "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach verlangen (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT) und daß demgemäß der entscheidende rechtliche Unterschied zwischen den VergGruppen VI b und V c BAT (jeweils Fallgruppe 1) in dem verschiedenen Ausmaß der geforderten selbständigen Leistungen besteht, wobei das Landesarbeitsgericht auch hierbei vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgeht, den es der Definition der Tarifvertragsparteien in dem Klammerzusatz zu den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 entnimmt.

Entgegen der Meinung der Revision sind die rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts im Falle der Unterstellung einer jeden der drei möglichen rechtlichen Alternativen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden:

a) Wird im Sinne der ersten Alternative eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen, für die vorliegend insbesondere die Behördenorganisation sowie der innere Zusammenhang der Aufgaben der Klägerin sprechen,



so genügte für die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse, daß sie von der Klägerin überhaupt in nicht unerheblichem Ausmaße benötigt wurden (vgl. die Urteile des Senats BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT und BAG 25, 1 [6] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Hingegen mußten dennoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht im Hinblick auf die Anforderungen der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 berücksichtigt, mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehmende Aufgaben der Klägerin selbständige Leistungen im tariflichen Sinne erfordern. Dabei hat das Landesarbeitsgericht auch jeweils mit Recht zu den einzelnen Aufgaben die dazugehörigen Vorbereitungs- und Nacharbeiten zugunsten der Klägerin hinzugerechnet (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT).

Im einzelnen nimmt dann das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze unter Beibehaltung des zutreffenden Rechtsbegriffes an, daß bei der Führung der Leistungskartei, die nach seinen Feststellungen 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin in Anspruch nahm, zur Hälfte, d.h. zu 15 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin, selbständige Leistungen zu erbringen waren. Dasselbe bejaht das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraumes voll für die Haushaltsangelegenheiten, die nach seinen Feststellungen 10 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin ausmachten. Gleichwohl berücksichtigt das Landesarbeitsgericht bei der Addition der selbständigen Leistungen zugunsten der Klägerin die Führung der Leistungskartei insgesamt, d.h. zu 30 v.H. der Gesamtarbeitszeit, und gelangt so innerhalb der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit der Klägerin zu einem Anteil von 40 v.H. selbständiger Leistungen. Dieser aber ist, da die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 überwiegend selbständige Leistungen fordern, nicht ausreichend. Zwar geht das Landesarbeitsgericht bei der Nachprüfung der Rentenabrechnungen in Bezug auf die Hauptentschädigung nicht näher darauf ein, ob und inwie-



weit von der Klägerin bei diesem Aufgabengebiet selbständige Leistungen zu erbringen waren. Das ist jedoch unschädlich. Einmal führt das Landesarbeitsgericht hierzu nämlich aus, daß insoweit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, unter deren Anwendung die selbständigen Leistungen zu erbringen sind, überhaupt nicht benötigt werden. Außerdem nahm dieses Aufgabengebiet der Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lediglich 8 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch, so daß, selbst wenn hierfür in vollem Umfange die Erbringung selbständiger Leistungen erforderlich gewesen wäre, das tariflich geforderte Maß selbständiger Leistungen jedenfalls wiederum nicht gegeben wäre. Auch die Erstellung der Monats- und Jahresabschlüsse hat hierbei außer Betracht zu bleiben, da hierfür schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin keine selbständigen Leistungen zu erbringen waren.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Die Revision verkennt, daß entgegen ihren Folgerungen nach den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 zwingend überwiegend selbständige Leistungen gefordert werden. Bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit bedeutet das, daß innerhalb derselben mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben selbständige Leistungen erfordern müssen. Darauf hat das Landesarbeitsgericht auch mit Recht abgestellt. Zudem hat die Revision die entsprechenden Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht gerügt, so daß der Senat daran gebunden ist (§ 561 ZPO). Das gilt insbesondere für die festgestellten Zeitanteile der einzelnen Aufgaben der Klägerin.

b) Auch bei der Annahme von für sich jeweils nicht überwiegenden Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA) ist die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Bei dieser Alternative ist jede Teiltätigkeit daraufhin zu überprüfen, ob bei ihr die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllt sind. Darauf sind dann diejenigen Tätigkeiten, bei denen die Merkmale erfüllt sind, ihrerseits zusammenzurechnen und festzustellen, ob die auf diese Weise zusammengerechneten Teiltätigkeiten mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Angestellten ausmachen.



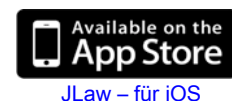
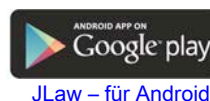
Dabei kann unterstellt werden, daß alle Aufgaben der Klägerin gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne fordern. Zweifelhaft ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aber bereits, ob die Klägerin bei der Führung der Leistungskartei überwiegend, wie es hier zu fordern ist, selbständige Leistungen zu erbringen hatte. Aber selbst wenn man das zu Gunsten der Klägerin unterstellt, machen jedenfalls nach den von der Revision nicht gerügten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts diejenigen ihrer Aufgaben, bei denen selbständige Leistungen gefordert wurden, weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit aus.

c) Dasselbe gilt auch, wenn nach der Regel der §§ 22, 23 BAT a.F. auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin abgestellt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß unstreitig ohnehin keine ihrer Einzelaufgaben für sich allein mehr als 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit in Anspruch genommen hat, so daß, was unbedenklich rechtlich möglich ist (vgl. BAG AP Nrn. 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT), als überwiegend auszuübende Tätigkeit nur die Zusammenfassung mehrerer Einzelaufgaben der Klägerin tarifrechtlich hat beurteilt werden können. Da die dafür in Betracht kommenden Aufgaben der Klägerin aber jedenfalls weniger als 50 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausgemacht haben, kann auch bei Annahme dieser Alternative die Klage, wie das Landesarbeitsgericht richtig folgert, bei gleich welcher Zusammenfassung von Einzelaufgaben schon aus rechnerischen Gründen nicht begründet sein.

Auch die prozessualen Rügen der Revision sind unbegründet. Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die ihm zukommende rechtliche Beurteilung Zeugen überlassen. Zwar weist die Revision insoweit zutreffend darauf hin, daß die Tätigkeit der Klägerin unstreitig ist, was die Parteien auch mehrmals zu den Vorakten schriftsätzlich bestätigt und nochmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben. Damit ist auch der weitere Hinweis der Revision zutreffend, daß angesichts des bezüglich der Tätigkeit der Klägerin unstreitigen Sachverhalts für eine Beweisaufnahme mit den Beweismitteln der ZPO kein Raum war, die allein den Zweck haben, streitige entscheidungserhebliche Tatsachen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach §§ 286, 359 ZPO klarzustellen (vgl. dazu die Urteile des Senats vom 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Ebenfalls weist die Revision zutreffend darauf hin, daß insbesondere der Zeuge ausschließlich als Beweismittel für streitige Tatsachen (§ 373 ZPO) und nicht (wie beispielsweise der Sachverständige nach § 144 ZPO) auch als fachkundiger Richtergehilfe zur Unterstützung des Gerichts und zur Erläuterung unstreitiger, jedoch dem Gericht aufgrund fehlender eigener Sachkunde unzugänglicher Tatsachenkomplexe von der Zivilprozeßordnung vorgesehen ist (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Obwohl, wie die Revision insoweit weiter richtig ausführt, auch die beiden vom Landesarbeitsgericht hierzu erlassenen Beweisbeschlüsse (Bl. 194 und 215 der Vorakten) den Eindruck erwecken, als hätten vom Landesarbeitsgericht bei unstreutigem Sachverhalt in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise Zeugen zu Rechtsfragen vernommen werden sollen, handelt es sich hierbei in Wahrheit um die verfahrensrechtlich zulässige Einschaltung von Sachverständigen nach § 144 ZPO, die das Landesarbeitsgericht ersichtlich deswegen angeordnet hat, weil ihm -was häufig in Eingruppierungsprozessen mit unstreutigem Sachverhalt vorkommt - die eigene Sachkunde für das volle Verständnis der Einzelheiten der Tätigkeit der Klägerin und deren innere Zusammenhänge fehlte. Hiergegen bestehen entgegen der Meinung der Revision jedoch nicht nur keine verfahrensrechtlichen Bedenken. Vielmehr kann je nach der Fallgestaltung, etwa bei der Beurteilung von speziellen Tätigkeiten aus dem technischen oder wissenschaftlichen Bereich, sogar eine entsprechende Rechtspflicht für die Gerichte bestehen, da sie andernfalls ihrer Aufgabe der Rechtsfindung mangels eigener Sachkunde nicht nachkommen können.

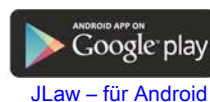
Auch hierzu weist die Revision allerdings mit Recht darauf hin, daß selbst bei Zuziehung von Sachverständigen zur Unterstützung des Gerichts und Erläuterung des unstreitigen



Sachverhalts nach § 144 ZPO diesen jedenfalls nicht die Beurteilung von Rechtsfragen unter Einschluß tarifrechtlicher Fragen überlassen werden darf (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Diese Rüge greift jedoch vorliegend ebenfalls nicht durch. Einmal hat das Landesarbeitsgericht nämlich nicht einfach die Ausführungen der Sachverständigen übernommen, sondern eine eigene tarifrechtliche Bewertung vorgenommen. Es hat sich dabei auch keineswegs allein an den erläuternden Ausführungen der Sachverständigen orientiert, sondern insbesondere die von den Parteien vorgelegten und erläuterten Unterlagen wie Kassenanweisungen, Haushaltsüberwachungslisten und Anschreibelisten ausgewertet und mitberücksichtigt. Zudem bestehen aus den dargelegten Gründen jedenfalls auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Landesarbeitsgericht die erläuternden und klarstellenden tatsächlichen Ausführungen der Sachverständigen mitberücksichtigt hat.

Fehl geht auch die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe entsprechend dem Antrage der Klägerin an ihrem Arbeitsplatz den Augenschein einnehmen bzw. von ihr bearbeitete Akten einsehen müssen, was das Landesarbeitsgericht mit der Begründung abgelehnt hat, die Ausführung dieses Beweisantrages sei ihm insbesondere wegen der zeitlich beschränkten Möglichkeit der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter nicht möglich, weswegen das Landesarbeitsgericht auch die Revision zugelassen hat.

Hierauf kommt es jedoch entgegen der Auffassung der Revision und des Landesarbeitsgerichts vorliegend nicht entscheidend an. Auch hier ist vielmehr davon auszugehen, daß über die Tätigkeit der Klägerin als solche zwischen den Parteien kein Streit bestand, insoweit also ein unstreitiger Sachverhalt vorlag, der allenfalls aufgrund seiner tatsächlichen Besonderheit und der speziellen Aufgabenstellung der Klägerin den Gerichten mehr oder weniger unzugänglich war. Unter diesen Umständen geht es also auch hier nicht um Beweisfragen, sondern



- 13 -

ausschließlich um die Erläuterung eines unstreitigen Sachverhalts und die möglicherweise beschränkte Fähigkeit des Gerichts, einen ihm tatsächlich schwer zugänglichen Lebenskomplex aus der öffentlichen Verwaltung ohne fachliche Hilfe rechtlich beurteilen zu können. Dazu können sich die Gerichte aber auch im Zivilprozeß und bei unstreitigem Sachverhalt der Zuziehung von Sachverständigen, der Einnahme des Augenscheins sowie der Beiziehung von Urkunden oder Personalakten bedienen (§§ 142 - 144 ZPO). Ob und inwieweit von diesen Möglichkeiten im Einzelfalle Gebrauch gemacht wird, liegt jedoch im Rahmen des von den Revisionsgerichten nur beschränkt überprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, AP Nrn. 90 und 81 zu §§ 22, 23 BAT, Nr. 4 zu § 70 BAT sowie AP Nr. 24 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, auch das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 607/77 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Entgegen der Annahme der Revision liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß vorliegend das Landesarbeitsgericht das ihm insoweit zustehende Ermessen mißbräuchlich angewendet oder überschritten hat. Dagegen spricht schon, daß es die Klägerin eingehend nach § 141 ZPO ergänzend angehört und neben den Ausführungen der Sachverständigen die zahlreichen behördlichen Unterlagen und Aktenvorgänge, die die Parteien vorgelegt hatten, bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt hat. Zudem handelt es sich dabei großenteils um Behördenvorgänge, die nicht nur aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts einem Gericht ohnehin zugänglich sind, sondern teilweise auch bei größeren Gerichtsverwaltungen selbst vorkommen. Damit kommt es auch auf die auf § 139 ZPO gestützte Rüge der Revision nicht mehr an, die sich ausschließlich mit der Frage des Ausmaßes bzw. der Zahl der zu überprüfenden Akten befaßt.

Schließlich führt das Landesarbeitsgericht auch noch mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung aus, daß die Klage auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

einer Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht begründet ist, weil es schon an der Darlegung rechtserheblicher Vergleichsfälle fehlt. Daher greifen auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision nicht durch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Zugleich für den wegen Urlaubsabwesenheit an der Unterschriftsleistung verhinderten Vorsitzenden Richter Dr. Neumann

gez.: Dr. Feller

Dr. Röhsler

Preuße

Imdahl

